

29.05.09**U - Wi**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen - 10. BImSchV)

A. Problem und Ziel

Durch die Überarbeitung der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen – 10. BImSchV) wurden mehrere erstmals genormte Kraftstoffe in die Verordnung aufgenommen. Bei anderen Kraftstoffen wurden vorhandene Normen überarbeitet und diese neueren Normen verrechtlicht. Damit ergibt sich ein Bedarf zur Einführung von Prüfkriterien von Dieselmotorkraftstoff B7, Ethanolkraftstoff, Pflanzenölkraftstoff, Erdgas und Biogas als Kraftstoff, sowie der Anpassung der Prüfkriterien für Ottomotorkraftstoff, Dieselmotorkraftstoff B5 und Flüssiggaskraftstoff.

Parallel dazu wird ein System zur Überwachung der Kraftstoffqualität in Deutschland eingeführt, womit eine Vorgabe der europäischen Kraftstoffqualitätsrichtlinie 98/70/EC, zuletzt geändert durch 2003/17/EC, erfüllt wird. Aus diesem System gehen die Mindestanzahl der Proben hervor, die in jedem Bundesland genommen werden sollen, sowie Anforderungen zur Qualitätssicherung bei Probenahme und an Prüflaboratorien. Die Mitgliedstaaten haben der Kommission jährlich über die Kraftstoffqualität zu berichten, der Abgabetermin für die Länder und die Berichtspflicht werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift festgelegt.

B. Lösung

Außerkraftsetzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen – 10. BImSchV) vom 21. März 2002 (BAnz. Nr. 62 S. 6758) und Inkraftsetzung der Neufassung der Allgemeinen

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen – 10. BImSchV).

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Für den Bundhaushalt entstehen keine Kosten. Die für die Überwachung zuständigen Behörden (Länder oder Kommunen) sind nach § 52 BImSchG zur Überwachung der 10. BImSchV verpflichtet, so dass durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift selbst keine zusätzlichen Ausgaben entstehen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift soll lediglich den zuständigen Landesbehörden Hilfestellung bei den Überprüfungen von Kraftstoffqualitäten und der Auszeichnungspflicht von Kraftstoffen leisten, um den bundeseinheitlichen Vollzug der 10. BImSchV sicherzustellen.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entstehen durch die Kraftstoffqualitätsuntersuchungen, gemessen an den Gesamtkosten, nur minimale zusätzliche Kosten in einer Größenordnung von 500 € bis 1000 € pro Stichprobe.

Demnach entstehen geringfügige Kosten u. a. für die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen. Veränderungen der Einzelpreise in Folge von Kostenüberwälzungen sind unwahrscheinlich. Das allgemeine Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau werden nicht beeinflusst.

F. Bürokratiekosten

Durch die Bundeseinheitliche Lösung in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wird ein schon bestehender Rechtszustand nachvollzogen und für einen einheitlichen Vollzug gesorgt. Informationspflichten für Wirtschaft, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger

werden daher durch die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift weder eingeführt, noch abgeschafft.

29.05.09

U - Wi

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
der Bundesregierung

Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen - 10. BImSchV)

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 29. Mai 2009

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Peter Müller

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen - 10. BImSchV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

**Neufassung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung der Zehnten Verordnung zur
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung
über die Beschaffenheit und die Auszeichnung
der Qualitäten von Kraftstoffen – 10. BImSchV)**

**Vom 27. Januar 2009
(BGBl I Nr. 5, S. 123-128)**

Nach § 48 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) wird nach Anhörung der beteiligten Kreise folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für die Durchführung und Überwachung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung von Kraftstoffen – 10. BImSchV vom 27. Januar 2009 (BGBl. I Nr. 5 S. 123-128).

2 Überwachung der Auszeichnung (zu § 9 der 10. BImSchV)

2.1 Die zuständige Behörde soll die ordnungsgemäße Auszeichnung von Kraftstoffen stichprobenweise überprüfen.

2.2 Veräußerer ist derjenige, in dessen Namen die Kraftstoffe an der Tankstelle verkauft oder abgegeben werden. Der Name des Veräußerers geht regelmäßig aus den Tankquittungen oder sonstigen Hinweisen auf der Tankstelle hervor.

2.3 Soweit Kraftstoffe an den Tankstellen der Mineralölfirmen in deren Namen, d.h. durch Handelsvertreter oder Bedienstete in einem Anstellungsverhältnis verkauft werden, sind diese Firmen selbst zur Auszeichnung verpflichtet.

3 Unterrichtung des Auszeichnungspflichtigen (zu § 10 der 10. BImSchV)

3.1 Die zuständige Behörde soll stichprobenweise prüfen, ob die Auszeichnung mit der Unterrichtung durch den Lieferer übereinstimmt. Wer Kraftstoffe als Händler veräußert oder in einer Eigenverbrauchstankstelle abgibt, muss der zuständigen Behörde auf Anforderung das dem Auszeichnungspflichtigen oder Betreiber einer Betriebstankstelle zu erteilende Lieferzeugnis nach § 10 der 10. BImSchV vorweisen (Lieferschein). Wird die Tankstelle von einem Handelsvertreter oder einem Bediensteten in einem Anstellungsverhältnis geführt, sollte ein Lieferzeugnis an der Tankstelle hinterlegt sein. Die Pflicht zur Vorlage des Lieferzeugnisses trifft das Unternehmen, das Veräußerer ist (vgl. Nr. 2.3).

3.2 Verweigert der Auskunftspflichtige die Auskunft oder liegen die Lieferzeugnisse an der Tankstelle nicht zur Einsicht vor, sollen zur Feststellung der Kraftstoffqualität Stichproben gemäß Nummer 4 entnommen werden.

3.3 Die zuständige Behörde hat anhand der vorgelegten Unterlagen stichprobenweise zu prüfen, ob der Lieferer den Auszeichnungspflichtigen zutreffend über die Qualität der angelieferten Kraftstoffe unterrichtet hat.

Die Unterrichtung kann für jede einzelne Lieferung vorgenommen werden – z.B. durch Vermerk auf dem Lieferschein oder auf der Auftragsbestätigung – oder für mehrere zeitliche aufeinander folgende Lieferungen bei der ersten. In jedem Fall muss die Unterrichtung eindeutig erkennen lassen, auf welche Kraftstofflieferungen sich die Qualitätsangaben beziehen.

4 Entnahme und Untersuchung von Kraftstoffproben

4.1 Zur Feststellung, ob die im Rahmen der Auszeichnungs- und Unterrichtungspflichten gemachten Angaben zutreffen und die Kraftstoffe den Anforderungen der 10. BImSchV entsprechen, sollen Stichproben entnommen werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn besondere Anhaltspunkte für eine den Vorschriften der 10. BImSchV nicht entsprechende Qualitätsangabe vorliegen. Solche Anhaltspunkte können sich z.B. aus dem Ergebnis von Überwachungsmaßnahmen bei anderen Tankstellen oder aus begründet erscheinenden Beschwerden ergeben.

4.2. Die Mindestanzahl der zu nehmenden Stichproben für die jeweiligen Kraftstoffsorten ergibt sich aus Ziffer 5.3 und Ziffer 5.4 in Verbindung mit Ziffer 5.5 der DIN EN 14274 „Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Ermittlung der Qualität von Ottokraftstoff und Dieseldieselmotorkraftstoff – System zum Kraftstoffqualitätsnachweis (FQMS); Deutsche Fassung EN 14274:2003“, Ausgabe Mai 2004. Bei der Berechnung der Mindestanzahl von Stichproben der Kraftstoffe Ethanol (E85), Flüssiggas und Erdgas als Kraftstoff wird der Kraftstoffverbrauch von Ottokraftstoff (alle Sorten) als Bezugsgröße (Eltern-Kraftstoff-Sorte) herangezogen. Bei der Berechnung der Mindestanzahl von Stichproben der Kraftstoffe Biodiesel und Pflanzenölkraftstoff wird der Kraftstoffverbrauch von Dieseldieselmotorkraftstoff (alle Sorten) als Bezugsgröße (Eltern-Kraftstoff-Sorte) herangezogen. Der Marktanteil der Kraftstoffe aus dem Vorjahr ist maßgeblich für die Berechnung der Mindestanzahl der zu nehmenden Stichproben im laufenden Jahr. Als Orientierung für die Mindestanzahl der zu nehmenden Stichproben dienen die Tabellen in Anlage 9.

4.3. Die entnommene Probe dient in der Regel

- bei Ottokraftstoffen der Bestimmung des Schwefelgehalts, der Klopfestigkeit, des Dampfdrucks, des Siedeverlaufs und der Dichte bei 15 °C als wichtigste Kenngrößen der Mindestanforderungen sowie des Ethanol-, Benzol- und Aromatengehaltes,

- bei Dieseldieselmotorkraftstoffen der Bestimmung der Oxidationsstabilität, des Schwefelgehalts, der Cetanzahl, des CFPP, des Siedeverlaufs, des Flammpunktes, der Dichte bei 15 °C, des FAME Gehaltes und im Falle von Diesel nach DIN 51628 auch des Aussehens als wichtigste Kenngrößen der Mindestanforderungen,

- beim Biodiesel der Bestimmung der Oxidationsstabilität, der Dichte bei 15 °C, des Schwefelgehalts, des CFPP, des Wassergehalts, des Monoglyzerid-Gehalts, des Diglyzerid-Gehalts, des Triglyzerid-Gehalts, des Gehalts an freiem Glycerin, des Summengehalts an Alkali-Elementen (Natrium und Kalium), des Summengehalts an Erdalkali-Elementen (Calcium und Magnesium), des Phosphorgehalts und der Jodzahl,

- beim Ethanolkraftstoff (E85) der Bestimmung des Ethanolgehalts, des Dampfdrucks, der Leitfähigkeit und des Wassergehalts,
- beim Flüssiggaskraftstoff der Bestimmung der Klopfestigkeit als wichtigste Kenngröße der Mindestanforderungen. Zur Bestimmung der Klopfestigkeit genügt in der Regel die Bestimmung der Motoroktanzahl,
- beim Erdgas als Kraftstoff der Bestimmung des Heizwerts, der Methanzahl, des Summengehalts > C2-KW, des Gesamtschwefelgehalts und des Wassergehalts und
- beim Pflanzenölkraftstoff der Bestimmung der Oxidationsstabilität, der Dichte bei 15 °C, des Schwefelgehalts, des Wassergehalts, der Säurezahl, des Phosphorgehalts, des Summengehalts an Calcium und Magnesium sowie der Jodzahl.

Für die Prüfung der geforderten Produkteigenschaften sind die Prüfverfahren anzuwenden, die der Auszeichnung des Kraftstoffes entsprechen, siehe Anlagen 2, 3, 3a, 4, 5, 6, 7 oder 8.

4.4 Bei Ottokraftstoffen, Dieselmotorkraftstoffen, Biodiesel, Ethanolkraftstoff (E85) und Pflanzenölkraftstoff sind Kraftstoffproben an der Tankstelle als Auslaufprobe aus dem Zapfventil zu entnehmen, die Probenahme hat nach DIN EN 14275, Ausgabe Dezember 2003, zu erfolgen. Auf einen 4 Liter Vorlauf kann verzichtet werden, wenn die Probenahme direkt im Anschluss an einen Betankungsvorgang erfolgt. Für die Beprobung von Tanklagern sind Durchzugsproben oder entsprechend repräsentative und mengenproportionale Proben gemäß DIN 51750 Teil 1, Ausgabe Dezember 1990, und Teil 2, Ausgabe Dezember 1990, zu nehmen. Beim Flüssiggaskraftstoff hat die Probenahme nach DIN 51610, Ausgabe Juni 1983, zu erfolgen. Aus einem Lagertank des Lieferers – der Lieferer kann gleichzeitig Hersteller sein – sollen nur dann Proben entnommen werden, wenn der Auszeichnungspflichtige bereits über die Qualität dieses Kraftstoffes unterrichtet worden ist oder aus den Unterlagen Rückschlüsse hierauf gezogen werden können. Bei Erdgas als Kraftstoff ist die Probe an der Zapfpistole über ein Adapterstück nach DVGW Arbeitsblatt G 264 zu nehmen. Bis zum Inkrafttreten des Arbeitsblattes G 264, Ausgabe Mai 2009 gilt im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift der Entwurf des Arbeitsblattes G 264 vom Mai 2006 als Arbeitsblatt G 264, Ausgabe Mai 2009. Auf die Befüllung eines zusätzlichen Probebehälters als Vorlauf kann verzichtet werden, wenn die Probenahme direkt im Anschluss an einen Betankungsvorgang erfolgt. Die Vorlaufprobe ist nicht zur Prüfung der Kraftstoffqualität geeignet.

4.5 Zur Probenahme und zum Umgang mit den Proben wird ergänzend zu den Vorschriften der Normen DIN EN 14275, bzw. DIN 51750 Teil 1 und Teil 2, DIN 51610 und DVGW Arbeitsblatt G 264 auf Folgendes hingewiesen:

a) Die jeweilige Probemenge bei Ottokraftstoffen, Dieselmotorkraftstoffen, Biodiesel, Ethanolkraftstoff (E85) und Pflanzenölkraftstoff wird in mindestens drei gasdicht verschließbaren Behältern zu ungefähr 4 Litern, mit einem Befüllungsgrad entsprechend der jeweilig anzuwendenden Norm abgefüllt. Bei Flüssiggaskraftstoff genügen nach DIN 51610 geringere Probemengen. Bei Erdgas als Kraftstoff werden mindestens drei Aluminium-Druckgasflaschen mit einem Volumen von 2 Litern auf einen Enddruck von 150 bar befüllt. Hierbei wird eine Druckgasflasche als Analysenprobe, eine als Schiedsprobe und die Dritte als Rückstellprobe verwendet. Es können auch oberflächendeaktivierte Stahlzylinder mit

geringerem Volumen und höherem Druck Verwendung verwendet werden, wenn mindestens 200 l Gasvolumen für die Analytik zur Verfügung gestellt werden. Der maximal zulässige Fülldruck der Druckgasflaschen bzw. Probenahmezylinder ist stets zu beachten. Bei allen Kraftstoff-Proben dient jeweils ein Behälter als Analyseprobe und ein Behälter dient als Schiedsprobe. Zusätzlich wird eine Rückstellprobe gefüllt, die bei dem Auskunftspflichtigen verbleibt. Die gezogenen Proben sind so zu sichern (z.B. durch Plombieren und darüber hinaus durch Bestätigung durch das Tankstellenpersonal), dass die Probemenge unverändert bleibt sowie Ort und Zeit der Entnahme jederzeit nachgewiesen werden können.

b) Nach der Probenahme müssen die Behälter vor übermäßiger Erwärmung geschützt (z.B. Isolierbehälter) und möglichst umgehend der Prüfstelle zugeleitet werden. Auch die Schiedsprobe und die Rückstellprobe sind so zu lagern, dass eine übermäßige Erwärmung ausgeschlossen ist. Mit der Untersuchung der Proben sind nur unabhängige Prüfstellen zu beauftragen, die zumindest nach DIN EN ISO/IEC 17025, Ausgabe April 2000, für Kraftstoffuntersuchungen akkreditiert worden sind und die sich regelmäßig an den Ringversuchen des Fachausschusses Mineralöl- und Brennstoffnormung des NMP im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. oder anderen europäischen oder internationalen Ringversuchen beteiligen und deren Ergebnisse im Rahmen der Vergleichbarkeit liegen. Die behördliche Überwachungstätigkeit, gemäß § 52 BImSchG bzw. die Beauftragung von Prüfstellen durch die Behörden bleibt hiervon unberührt. In diesen Fällen sollen Untersuchungen durch eine von der obersten Landesbehörde benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

c) Bei der Probenahme sowie beim Umgang mit der Probe sind die einschlägigen Bestimmungen für den Arbeitsschutz und die Sicherheit sowie den Umweltschutz zu beachten.

d) Über die Probenahme ist für jeden Kraftstoff ein Protokoll nach dem Muster der Anlage 1 zu fertigen. Eine Ausfertigung des Protokolls erhält der Auszeichnungspflichtige. Eine weitere Ausfertigung verbleibt bei der zuständigen Behörde. Die der Prüfstelle zugehende Probe ist so zu kennzeichnen (Angabe der Probenummer), dass die zuständige Behörde ihre Herkunft erkennen und somit das Prüfprotokoll nach Anlage 2, 3, 3a, 4, 5, 6, 7 oder 8 der Probenahme zuordnen kann.

e) Die Prüfstelle hat die Probe unverzüglich zu untersuchen. Bei Ottokraftstoffen und bei Ethanolkraftstoff ist die Probemenge für die Bestimmung des Dampfdrucks als erste aus dem jeweiligen Probebehälter zu entnehmen.

f) Die Prüfstelle erstellt ein Prüfprotokoll über die Untersuchungsergebnisse nach dem Muster der Anlagen 2, 3, 3a, 4, 5, 6, 7 oder 8 und übersendet es der zuständigen Behörde, die dem Auskunftspflichtigen einen Abdruck des Protokolls zukommen lässt. Die Anforderungen der 10. BImSchV gelten dann als eingehalten, wenn bei einer Einzelmessung die in den Anlagen 2, 3, 3a, 4, 5, 6, 7 oder 8 aufgeführten Ablehnungsgrenzwerte unter DIN EN ISO 4259, Deutsche Fassung EN ISO 4259:1995, Ausgabe April 1996, erfüllt werden.

g) Die zuständige Behörde berichtet dem Umweltbundesamt, Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau, bis spätestens 30. April über das Ergebnis der vorgenommenen Untersuchungen zur Überprüfung der geltenden Qualitätsnormen für Kraftstoffe aus dem Vorjahr gemäß der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen des Europäischen

Parlaments und des Rates, zuletzt geändert durch Richtlinie 2003/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 2003 (ABl. EU Nr. L 76 S. 10) in Verbindung mit DIN EN 14274, Ausgabe Mai 2004.

h) Im Falle eines Straf- oder Bußgeldverfahrens sind die für die Schiedsprobe nach DIN EN ISO 4259, Ausgabe April 1996, vorgesehenen Proben bis zum Abschluss des rechtskräftigen Verfahrens aufzubewahren.

5 Maßnahmen bei Verstößen

5.1 Ein Verstoß gegen die Auszeichnungs- oder Unterrichtungspflicht nach §§ 9 oder 10 der 10. BImSchV ist anzunehmen, wenn die festgestellten Werte entgegen der Auszeichnung (§ 9 der 10. BImSchV) nicht den Mindestanforderungen der 10. BImSchV entsprechen:

5.2 Bei einem Verstoß ist wie folgt zu verfahren:

a) Entspricht die Qualität der abgegebenen Ware nicht den Eigenschaften der Mindestanforderungen der 10. BImSchV; so ist zu veranlassen, dass die Abgabe dieser Ware sofort einzustellen ist.

b) Der Veräußerer ist verpflichtet, durch Vorlage der Lieferzeugnisse eindeutig die Herkunft der angebotenen Ware zu belegen. Ist er dazu nicht in der Lage oder willens, erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen die Einleitung eines Bußgeldverfahrens.

c) Stehen Verstöße von Auszeichnungspflichtigen gegen die Auszeichnung der Qualität nach § 9 Absatz 1 der 10. BImSchV oder von Lieferanten gegen die Unterrichtung der Auszeichnungspflichtigen nach § 10 der 10. BImSchV fest, ist stets zu prüfen, ob ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten hierfür ursächlich ist und eine Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nummer 2 oder 3 der 10. BImSchV vorliegt. Gegebenenfalls ist ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Bei Verdacht einer Straftat, insbesondere auf Vorliegen von Betrugsdelikten, ist die zuständige Staatsanwaltschaft zu unterrichten.

Sind Verstöße eines bestimmten Auszeichnungspflichtigen gegen § 9 oder eines bestimmten Lieferanten gegen § 10 ermittelt worden, so sind neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 14 der 10. BImSchV die Überwachungsmaßnahmen ihnen gegenüber kurzfristig zu wiederholen.

6 Kosten

Der Auskunftspflichtige hat insbesondere die Kosten für die Probenahme, die entnommene Kraftstoffmenge und das an die Prüfstelle zu entrichtende Entgelt zu tragen, nicht aber die allgemeinen Verwaltungskosten, es sei denn, es bestehen hinsichtlich der allgemeinen Verwaltungskosten anderweitige landesrechtliche Gebührenregelungen.

Kostenpflichtig sind Eigentümer oder Betreiber von Anlagen, in denen Kraftstoffe gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen hergestellt werden, Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Kraftstoffe gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen gelagert werden, sowie diejenigen, die Kraftstoffe gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen einführen oder sonst in den Geltungsbereich der 10. BImSchV verbringen.

Kommt nach den geltenden kostenrechtlichen Vorschriften eine gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Kostenschuldner in Betracht, wird, sofern im Einzelfall nicht Gründe entgegenstehen, empfohlen, zunächst den Veräußerer der Kraftstoffe in Anspruch zu nehmen.

Soweit Proben im Rahmen eines Bußgeldverfahrens zur Aufklärung des Sachverhalts entnommen werden, gehören sie zu den Kosten des Bußgeldverfahrens (§ 105 Absatz 1 OWiG in Verbindung mit § 464a Abs. 1 Satz 2 StPO).

7 Bearbeitung von Beschwerden

Gehen Beschwerden wegen möglicher Verstöße gegen die 10. BImSchV ein, können diese zum Anlass für behördliche Überwachungsmaßnahmen genommen werden.

Qualifizierten Beschwerden Dritter (z.B. Organisationen des Verbraucherschutzes, Firmen und Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen), die unter Beachtung der unter Nummer 4 genannten Regeln Proben nehmen und untersuchen bzw. untersuchen lassen, ist von den zuständigen Behörden nachzugehen. Die Untersuchung einer Probe, die einzelne Kraftfahrzeughalter genommen haben, soll jedoch abgelehnt werden, weil diese Proben wegen mangelnder Beweiskraft nicht als Grundlage von behördlichen Verfügungen oder Bußgeldbescheiden verwendbar sind.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt sechs Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 21. März 2002, BAnz. Nr. 62 S. 6758, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Berlin, den

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Protokoll
über die Probenahme von Kraftstoffen zur Überwachung der
Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der
Qualitäten von Kraftstoffen – 10. BImSchV –
vom 27. Januar 2009

1. Probenahme-Protokoll

Nr. (zugleich Probebehälter-Nr.)

2. Tankstelle:

Anschrift der Tankstelle

Marke (Gesellschaft)

Verkäufer lt. Quittung

3. Probenehmer:

Dienststelle

Name, Anschrift

Amts- oder Dienstbezeichnung

4. Probenahme:

Zeitpunkt der Probenahme Datum:
 Uhrzeit:

Zapfsäule (genaue Lage angeben, Nr. der Zapfsäule oder Lageskizze)

Auszeichnung an der Zapfsäule vorhanden? ja () nein ()

Wenn ja, wie lautet die Auszeichnung?

DIN EN Plakette an der Zapfsäule? ja () nein ()

Wenn ja, welche?

DIN Plakette an der Zapfsäule? ja () nein ()

Wenn ja, welche?

Kanister sauber und trocken? ja () nein ()

Deckeldichtung überprüft? i. O. ()

Befüllung: Vorlauf genommen (min. jeweils 4 l) bzw. Probenahme unmittelbar nach Tankvorgang? ja () nein ()

Behälter gleichmäßig befüllt (ca. ... des Behältervolumens bzw. bei Erdgas 150 bar, 2 l)? ja () nein ()

Dichtigkeit des Behälters nach Befüllung? i. O. ()

Entnommene Probemenge insgesamt l bzw. Enddruck.....bar

..... Liter

Bemerkungen:

5. Ordnungsgemäße Beschriftung der

Probenbehälter nach DIN EN 14275, bzw. DIN 51 750 Teil 1? ja () nein ()

Gesichert durch Plombe oder Siegel? ja () nein ()

6. Übergabe der Proben an:

1. Auftraggeber Zahl der Proben

2. Untersuchungslaboratorium Zahl der Proben

3. Tankstellenpersonal des Verkäufers Zahl der Proben

7. Bestätigung der Durchführung gemäß

vorliegendem Probenahmeprotokoll durch Tankstellenpersonal des Veräußerers oder Beauftragten der überprüften Firma ja () nein ()

Herrn/Frau

.....

Der Beauftragte zur Durchführung der Prüfung

Datum Unterschrift

.....

Datum Unterschrift

.....

Datum Unterschrift

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

8. Lieferer des Kraftstoffes

Hersteller (Name, Anschrift)

Einführer (Name, Anschrift)

Spediteur (Name, Anschrift)

Prüfprotokoll zur Überwachung der Einhaltung von Anforderungswerten bei einmaliger Prüfung von Ottokraftstoff nach DIN EN 228:2004

Überprüfte Firma :

Probebehälternummer :

Nr	Stoff-Eigenschaft	Prüfverfahren	Bem.	Einheit	Ablehnungsgrenzwert		Prüf-Ergebnis
					min.	max.	
1	Klopffestigkeit : ROZ Normal	prEN ISO 5164:2002 / DIN EN ISO 5164:2006	a	---	90,6		
	Super				94,6		
	Super Plus				97,6		
2	Klopffestigkeit : MOZ Normal	prEN ISO 5163:2002 / DIN EN ISO 5163:2006	a	---	82,0		
	Super				84,5		
	Super Plus				87,5		
3	Bleigehalt	DIN EN 237:2004		mg/l		5,4	
4	Dichte bei 15°C	DIN EN ISO 3675:1999	b	kg/m ³	719,3	775,7	
		DIN EN ISO 12185:1997			719,7	775,3	
5	Schwefelgehalt ("schwefel- frei")	DIN EN ISO 20846:2004		mg/kg		11,6	
		DIN EN ISO 20884:2004				11,8	
6	Oxidationsstabilität	DIN EN ISO 7536:1996		min	339		
7	Abdampfrückstand (gewa- schen)	DIN EN ISO 6246:1998		mg /100 ml		7,4	
8	Korrosionswirkung auf Kupfer (3 h bei 50 °C)	DIN EN ISO 2160:1999		Korrosions- grad	Klasse 1		
9	Aussehen	visuell		---	Klar und trübungsfrei		
10	Gehalt an Kohlenwasserstoff- Gruppen - Olefine alle Qualitäten - Aromaten alle Qualitäten	ASTM D 1319-95a	c	% (V/V)		20,7	
						37,2	
	- Olefine alle Qualitäten - Aromaten alle Qualitäten	DIN EN 14517:2004	d	% (V/V)		19,6	
						36,0	
11	Benzolgehalt	DIN EN 238:2004		% (V/V)		1,10	
		DIN EN 12177:1998				1,06	
		DIN EN 14517:2004 ^(d)				1,03	
12	Sauerstoffgehalt	DIN EN 1601:1997 / DIN EN 13132:2002		% (m/m)		2,88	
						2,88	

13	Gehalt an sauerstoffhaltigen organischen Verbindungen - Methanol (Stabilisierungsmittel müssen verwendet werden) - Ethanol (Stabilisierungsmittel können notwendig sein) - 2-Propanol, Iso-propyl-Alkohol (IPA) - 2-Methyl-1-propanol, Isobutyl-Alkohol (IBA) - 2-Methyl-2-propanol, t-Butyl-Alkohol (TBA) - Ether (5 oder mehr C-Atome) - andere sauerstoffhaltige organische Verbindungen	DIN EN 1601:1997 / <i>DIN EN 13132:2002</i>	e	% (V/V)		
					3,2 / 3,2	
					5,2 / 5,2	
					10,5 / 10,3	
					10,5 / 10,3	
					7,3 / 7,3	
					15,6 / 15,3	
14	Dampfdruck (DVPE) Klasse A Klasse D	DIN EN 13016-1:2000		kPa		
					43,3	61,7
					58,3	92,0
15	Destillation verdampfte Menge bei 70 °C (E70) Klasse A Klasse D	DIN EN ISO 3405:2001		% (V/V)		
					16,5	52,1
	verdampfte Menge bei 100 °C (E100) Klasse A Klasse D			% (V/V)		
					18,5	52,7
	verdampfte Menge bei 150 °C (E150) Klasse A Klasse D			% (V/V)		
					41,9	74,4
	Siedeendpunkt			°C		
					41,9	73,2
	Destillationsrückstand			% (V/V)		
					72,2	216,2
				72,2		
					2,0	
16	VLI (10*VP + 7*E70) Klasse D1	(Berechnung)		---	1179	

Anmerkungen

- Bei der Berechnung des Endergebnisses ist ein Wert von 0,2 vom Messwert zu subtrahieren, damit das Endergebnis in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Europäischen Direktive 98/70/EG, einschließlich Ergänzung 2003/17/EG, steht.
- Die in der Anforderungsnorm genannten Entwürfe (prEN ISO 5164 und prEN ISO 5163 sind in der Zwischenzeit als technisch identische nationale Normausgaben DIN EN ISO 5164:2006 und DIN EN ISO 5163:2006 publiziert worden.
 - Im Streitfall ist DIN EN ISO 3675 anzuwenden.
 - Bei der Durchführung von ASTM D 1319 sind die Fußnoten c, d und e aus Tabelle 1 von DIN EN 228 zu berücksichtigen.
 - Diese Prüfnorm wird in einer Folgeausgabe von EN 228 durch DIN EN ISO 22854 formal ersetzt, ist aber vom Grundsatz her das gleiche Prüfverfahren.
 - Andere Mono-Alkohole und Ether mit einem Siedeendpunkt nicht höher als 210 °C.

Prüfprotokoll zur Überwachung der Einhaltung von Anforderungswerten bei einmaliger Prüfung von Dieselkraftstoff nach DIN EN 590:2004

Überprüfte Firma :

Probehälternummer :

Nr	Stoff-Eigenschaft	Prüfverfahren	Bem.	Einheit	Ablehnungsgrenzwert		Prüf-Ergebnis
					min.	max.	
1	Cetanzahl (CFR)	DIN EN ISO 5165:1999			48,5		
	Cetanzahl (BASF)	DIN 51773:1996			50,7		
2	Cetanindex	DIN EN ISO 4264:1996			44,6		
3	Dichte bei 15°C	DIN EN ISO 3675:1999	a	kg/m ³	819,3	845,7	
		DIN EN ISO 12185:1997			819,7	845,3	
4	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	DIN EN 12916:2001		% (m/m)		12,2	
5	Schwefelgehalt („schwefel-frei“)	DIN EN ISO 20846:2004		mg/kg		11,3	
		DIN EN ISO 20884:2004				11,8	
6	Flammpunkt	DIN EN ISO 2719:2003		°C	über 53		
7	Koksrückstand (von 10% Destillationsrückstand)	DIN EN ISO 10370:1995	b	% (m/m)		0,37	
8	Aschegehalt	DIN EN ISO 6245:2003		% (m/m)		0,013	
9	Wassergehalt	DIN EN ISO 12937:2002		mg /kg		258	
10	Gesamtverschmutzung	DIN EN 12662:1998		mg /kg		28	
11	Korrosionswirkung auf Kupfer (3 h bei 50 °C)	DIN EN ISO 2160:1999		Korrosions-grad	1		
12	Oxidationsstabilität	DIN EN ISO 12205:1996		g/m ³		33	
13	Lubricity, korr. "wear scar diameter" (wsd 1,4) bei 60°C	DIN ISO 12156-1:1999		µm		521	
14	Viskosität bei 40°C	EN ISO 3104:1999		mm ² /s	1,99	4,52	
15	Destillation Volumenanteil, aufgefangen bei 250°C Volumenanteil, aufgefangen bei 350°C 95 % Punkt	DIN EN ISO 3405:2001	c	% (V/V)		69,1	
						82,2	
						366	
16	Fettsäure-Methylestergehalt (FAME)	DIN EN 14078:2004	d	%(V/V)		5,5	
17	CFPP Klasse B Klasse D Klasse F	DIN EN 116:1998		°C		1,5	
						-7,9	
						-17,3	

Anmerkungen

- Im Streitfall ist DIN EN ISO 3675:1999 einzusetzen.
Der Grenzwert für den Koksrückstand in der Tabelle 1 gilt für Produkte ohne zugesetzte Zündwilligkeitsverbesserer. Falls für einen Fertiggkraftstoff ein höherer Wert ermittelt wird, ist DIN EN ISO 13759:1997 als Indikator für die Gegenwart von nitrathaltigen Komponenten anzuwenden. Für den Fall, dass dabei ein Zündwilligkeitsverbesserer nachgewiesen wird, ist der Grenzwert für den Koksrückstand für das geprüfte Produkt nicht anwendbar. Der Einsatz von Additiven befreit den Hersteller davon, die Anforderung von max. 0,30 % (m/m) Koksrückstand vor Zugabe von Additiven zu erfüllen.
- Zur Berechnung des Cetanindexes sind auch die Angaben für 10%, 50% und 90% Volumenanteil erforderlich.
- FAME muss den Anforderungen nach DIN EN 14214:2003 entsprechen

Prüfprotokoll zur Überwachung der Einhaltung von Anforderungswerten bei einmaliger Prüfung von Dieselkraftstoff (B7) nach DIN 51628:2008

Überprüfte Firma :

Probebehälternummer :

Nr	Stoff-Eigenschaft	Prüfverfahren	Bem.	Einheit	Ablehnungsgrenzwert		Prüf-Ergebnis
					min.	max.	
1	Aussehen	Visuelle Begutachtung		---	Klar und trübungsfrei bei Temperaturen oberhalb des Cloudpunkts		
2	Cetanzahl (CFR)	DIN EN ISO 5165:1999		---	48,5		
	Cetanzahl (BASF)	DIN 51 773:1999			50,7		
3	Cetanindex	DIN EN ISO 4264:1996			44,6		
4	Dichte bei 15°C	DIN EN ISO 3675:1999	a	kg/m ³	819,3	845,7	
		DIN EN ISO 12185:1997			819,7	845,3	
5	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	DIN EN 12916:2006		% (m/m)		9,1	
6	Schwefelgehalt ("schwefelfrei")	DIN EN ISO 20846:2004		mg/kg		11,3	
		DIN EN ISO 20884:2004				11,8	
7	Flammpunkt	DIN EN ISO 2719:2003		°C	über 53		
8	Koksrückstand (von 10% Destillationsrückstand)	DIN EN ISO 10370:1995	b	% (m/m)		0,37	
9	Aschegehalt	DIN EN ISO 6245:2003		% (m/m)		0,013	
10	Metallgehalte	Verfahren in Entwicklung		---		n.a.	---
11	Wassergehalt	DIN EN ISO 12937:2002		mg/kg		258	
12	Gesamtverschmutzung	DIN EN 12662:1998		mg/kg		28	
13	Korrosionswirkung auf Kupfer (3 h bei 50 °C)	DIN EN ISO 2160:1999		Korrosionsgrad	Klasse 1		
14	Oxidationsstabilität	DIN EN ISO 12205:1996		g/m ³		33	
		DIN 51627-2:2008		h	17,5		
15	Schmierfähigkeit, korr. "wear scar diameter" (wsd 1,4) bei 60°C	DIN ISO 12156-1:1999		µm		521	
16	Viskosität bei 40°C	EN ISO 3104:1999		mm ² /s	1,99	4,52	
17	Destillation Volumenanteil, aufgefangen bei 250°C Volumenanteil, aufgefangen bei 350°C 95 % Punkt	DIN EN ISO 3405:2001	c	% (V/V)		69,1	
					82,2		
						366	
18	Fettsäure-Methylestergehalt (FAME)	DIN 51627-1:2008 (Methode B)	d	%(V/V)		7,3	
19	CFPP Klasse B Klasse D Klasse F	DIN EN 116:1998		°C		1,5	
						-7,9	
						-17,3	

Anmerkungen

- a) Im Streiffall muss DIN EN 12185:1997 angewendet werden.

- Der Grenzwert für den Koksrückstand in der Tabelle 1 gilt für Produkte ohne zugesetzten Zündwilligkeitsverbesserer. Falls für einen Fertiggkraftstoff ein höherer Wert ermittelt wird, ist DIN EN ISO 13759:1997 als Indikator für die Gegenwart von nitrathaltigen Komponenten anzuwenden. Für den Fall, dass dabei ein Zündwilligkeitsverbesserer nachgewiesen wird, ist der Grenzwert für den Koksrückstand für das geprüfte Produkt nicht anwendbar. Der Einsatz von Additiven befreit den Hersteller nicht davon, die Anforderung von max. 0,30 % (m/m) Koksrückstand vor Zugabe von Additiven einzuhalten.
- b)
 - c) Zur Berechnung des Cetanindex sind auch die Angaben für 10%, 50% und 90% Volumenanteil erforderlich. Die Destillationsgrenzwerte bei 250°C und 350°C gelten für einen dem gemeinsamen Zolltarif der EU entsprechenden Dieselmkraftstoff.
 - d) FAME muss den Anforderungen nach DIN EN 14214:2003 entsprechen.
-

Prüfprotokoll zur Überwachung der Einhaltung von Anforderungswerten bei einmaliger Prüfung von Biodiesel nach DIN EN 14214:2003

Überprüfte Firma :

Probebehälternummer :

Nr	Eigenschaft	Prüfverfahren	Bem.	Einheit	Ablehnungsgrenzwert		Prüf- Ergebnis
					min	max	
1	Ester-Gehalt	DIN EN 14103:2003	a	%(m/m)	94,7		
2	Dichte bei 15°C	DIN EN ISO 3675:1999	b,c	kg/m ³	859,3	900,7	
		DIN EN ISO 12185:1997		kg/m ³	859,7	900,3	
3	Viskosität bei 40 °C	DIN EN ISO 3104:1999		mm ² /s	3,46	5,05	
4	Flammpunkt	DIN EN ISO 3679:2004	d	°C	111,2		
5	Schwefelgehalt	DIN EN ISO 20846:2004		mg/kg		11,3	
		DIN EN ISO 20884:2004				11,8	
		DIN EN 24260:1994				11,2	
6	Koksrückstand (von 10% Destillationsrückstand)	DIN EN ISO 10370:1995	e	%(m/m)		0,37	
7	Cetanzahl (CFR) Cetanzahl (BASF)	DIN EN ISO 5165:1999		--	48,5		
		DIN 51773:1996		--	50,7		
8	Gehalt Sulfat-Asche	ISO 3987:1994		%(m/m)		0,02	
9	Wassergehalt	DIN EN ISO 12937:2002		mg/kg		591	
10	Gesamtverschmutzung	DIN EN 12662:1998	a,f	mg/kg		32	
11	Korrosionswirkung auf Kupfer (3h bei 50 °C)	DIN EN ISO 2160:1999		Korrosions- grad		1	
12	Oxidationsstabilität, 110 °C	DIN EN 14112:2003		Stunden	4,9		
13	Säurezahl	DIN EN 14104:2003		mg KOH/g		0,54	
14	Iodzahl	DIN EN 14111:2003		g(Iod)/100g		123	
15	Gehalt an Linolensäure- Methylester	DIN EN 14103:2003		%(m/m)		14,2	
16	Methanol-Gehalt	DIN EN 14110:2003		%(m/m)		0,23	
17	Monoglyzerid-Gehalt	DIN EN 14105:2003		%(m/m)		0,94	
18	Diglyzerid-Gehalt	DIN EN 14105:2003		%(m/m)		0,24	
19	Triglyzerid-Gehalt	DIN EN 14105:2003	a	%(m/m)		0,26	
20	Gehalt an freiem Glycerin	DIN EN 14105:2003	a	%(m/m)		0,032	
		DIN EN 14106:2003	a	%(m/m)		0,031	
21	Gehalt an Gesamt-Glycerin	DIN EN 14105:2003		%(m/m)		0,31	
22	Gehalt an Alkali (Summe Na + K)	DIN EN 14108:2003 (Na) DIN EN 14109:2003 (K)	a,g	mg/kg		7,1	
23	Gehalt an Erdalkali (Summe Ca + Mg)	prEN 14538 (identisch zu E DIN EN 14538:2002)	h	mg/kg		6,1	
24	Phosphor-Gehalt	DIN EN 14107:2003		mg/kg		11,1	
25	CFPP Klasse B Klasse D Klasse F	DIN EN 116:1998		°C			
						1,5	
						-7,9	
						-17,3	

Anmerkungen

Siehe Absatz 5.5.1 von DIN EN 14214:2003.

- a) Die derzeitig verfügbaren Prüfverfahren für die Gesamtverschmutzung, Ester-Gehalt, Triglycerid-Gehalt, freies Glycerin und Alkali-Metalle (Na+K) erfüllen hinsichtlich ihrer Präzision jedoch bei den in Tabelle 1 aufgeführten Grenzwerten nicht die „2R“-Anforderung aus DIN EN ISO 4159:1995 für die Festlegung von Grenzwerten.
- b) Im Streitfall ist DIN EN ISO 3675:1999 anzuwenden, wobei die Prüftemperatur 15 °C betragen muss.
- c) Die Dichte kann nach EN ISO 3675 über einen Temperaturbereich von 20 °C bis 40°C gemessen werden. Die Korrektur auf die Solltemperatur ist nach den Angaben in Anhang C von DIN EN 14214:2003 durchzuführen.
- d) Für die Untersuchung sind 2 ml Probe in einem Gerät mit thermischem Detektor zu verwenden.
- e) Zur Herstellung des 10 % Rückstandes ist ASTM D 1160 zu benutzen.
- f) Siehe auch Anmerkung (a). Ein verbessertes Prüfverfahren ist bei CEN in Entwicklung.
- g) Es ist von den Ergebnissen der beiden Prüfverfahren die Summe anzugeben. Präzisionsangaben für die Summe (Na+K) befinden sich in Anhang A von DIN EN 14214:2003.

Prüfprotokoll zur Überwachung der Einhaltung von Anforderungswerten bei einmaliger Prüfung von Ethanolkraftstoff E85 nach DIN 51625:2008

überprüfte Firma :

Probenbehälternummer :

Nr	Eigenschaft	Prüfverfahren	Bem.	Einheit	Ablehnungsgrenzwert		Prüf-Ergebnis
					min.	max.	
1	Research-Octanzahl	DIN EN ISO 5164:2006	a	---	102,8		
2	Motor-Octanzahl	DIN EN ISO 5163:2006	a	---	86,8		
3	Schwefelgehalt	DIN EN 15485:2007 DIN EN 15486:2007		mg/kg	-----	12,3 11,9	
4	Oxidationsstabilität	DIN EN ISO 7536:1996		Minuten	338,8		
5	Abdampfrückstand (gewaschen)	DIN EN ISO 6246:1998		mg/100 ml		7,3	
6	Aussehen	Visuelle Begutachtung		---	Frei von Wasserphasen und festen Stoffen		
7	Höhere Alkohole (C3 bis C5)	E DIN 51627-3:2008	b	%(V/V)		2,4	
8	Methanol	E DIN 51627-3:2008	b	%(V/V)		1,4	
9	Ether (5 oder mehr C-Atome)	E DIN 51627-3:2008	b	%(V/V)		5,9	
10	Summengehalt an Ethanol und höheren Alkoholen gemäß (7)	E DIN 51627-3 :2008 Klasse A (Sommer) Klasse B (Winter)	b	%(V/V)	71,8 66,8	89,2 83,2	
11	Phosphor	DIN EN 15487:2007		mg/l		0,25	
12	Kupfer	DIN EN 15488:2007		mg/kg		0,126	
13	Wassergehalt	DIN EN 15489:2007 E DIN EN 15692:2007	c	%(m/m)	-----	0,314 ---	
14	Chlorid	DIN EN 15492:2007		mg/l		1,7	
15	Sulfat	DIN EN 15492:2007		mg/l		1,2	
16	elektr. Leitfähigkeit, ermittelt bei 25°C	E DIN 51627-4:2008		µS/cm		2,7	
17	Korrosionswirkung auf Kupfer (3h bei 50°C)	DIN EN ISO 2160:1999			Nicht schlechter als 1		
18	Korrosionspotential, gemessen als pH _E	DIN EN 15490:2007	d		6,1	9,5	
19	Säure (gerechnet als Essigsäure)	DIN EN 15491:2007		%(m/m) mg/l	-----	0,0058 46,5	
20	Dampfdruck (DVPE)	DIN EN 13016-1 :2007 Klasse A (Sommer) Klasse B (Winter)		kPa	33,8 48,7	61,3 91,5	

Anmerkungen

- Die Messung von ROZ und MOZ kann Schwierigkeiten verursachen, wenn die Prüfung ohne Anpassungen vorgenommen wird. Daher müssen die Einstellung des Luft-/Kraftstoffgemisches und die Gemischtemperatur für E85 angepasst werden. Eine niedrigere Luftmenge und eine höhere Temperatur sind zu vollständigen Verdampfung erforderlich. Weiter Angaben hierzu können DIN 51756-1:1986 entnommen werden.
- Für das Prüfverfahren E DIN 51627-3 müssen Präzisionsdaten sowie einzelne Verfahrensschritte noch in Ringversuchen ermittelt werden.
- b) Bis zu deren Fertigstellung und Veröffentlichung kann als Prüfverfahren auch DIN EN 1601:1997 ("GC-OFID") mit einer volumetrischen Probenverdünnung zwischen 1:5 und 1:10 eingesetzt werden. Die Präzisionsangaben für die Messpunkte 7,8,9,10 sind mit den Angaben aus DIN EN 1601:1997 bis auf Rundungseffekte kompatibel.
- c) Für dieses Prüfverfahren (13b) müssen die Präzisionsdaten noch in Ringversuchen ermittelt werden. Bis zu deren Veröffentlichung ist daher die Prüfung gemäß (13a) einzusetzen.
- d) Das angegebene Prüfverfahren ist wegen unzureichender Präzision für den Streitfall derzeit nicht einsetzbar. Das Prüfverfahren wird daher überprüft und alternativ wird ein geeigneteres Prüfverfahren zur Vorhersage des Korrosionspotentials eingeführt.

Prüfprotokoll zur Überwachung der Einhaltung von Anforderungswerten bei einmaliger Prüfung von Flüssiggas nach DIN EN 589:2004 inkl. Ber. März 2006

Überprüfte Firma :

Probehälternummer :

Nr	Eigenschaft	Prüfverfahren	Bem.	Einheit	Ablehnungsgrenzwert		Prüf-Ergebnis
					min	max	
1	Kloppfestigkeit, MOZ	DIN EN 589 Anhang B:2004			87,9		
2	Gesamtgehalt an Dienen (einschl. 1,3 Butadien)	DIN EN 27941:1993		Mol %		0,6	
3	Schwefelwasserstoff	DIN EN ISO 8819:2005			nicht nachweisbar		
4	Gesamtschwefelgehalt (nach Odorierung)	DIN EN 24260:1994 ASTM D 3246:1996 ASTM D 6667:2004	a	mg/kg		57 53 59	
5	Korrosionswirkung auf Kupfer (1 h bei 40 °C)	DIN EN ISO 6251:1998		Korrosions- grad	Klasse 1		
6	Abdampfrückstand	DIN EN ISO 13757:1998		mg/kg		129,7	
7	Dampfdruck, Manometerdampfdruck bei 40 °C	DIN EN ISO 4256:1999	b	kPa		1561	
		DIN EN ISO 8973:2000 mit DIN EN 589 Anhang C:2004		kPa		1566	
8	Dampfdruck, Manometer- dampfdruck min. 150 kPa bei einer Temperatur von : - für Klasse B - für Klasse E	DIN EN ISO 8973 :2000 mit DIN EN 589 Anhang C:2004	c,d	°C		-5	
				°C		20	
9	Wassergehalt	visuelle Beurteilung	e		frei von ungelöstem Wasser bei 0°C		
10	Geruch	Anhang A von DIN EN 589:2004	N1		Unangenehm und spezi- fisch bei 20 % UEG		

Anmerkungen

- a) Im Streitfall bezüglich des Gesamtschwefelgehalts ist ASTM D 6667:2004 anzuwenden.
- b) Im Streitfall bezüglich des Dampfdrucks ist DIN EN ISO 4256:1999 anzuwenden.
- c) Für die Anwendung dieser Norm muss DIN EN ISO 8973:2000 in Verbindung mit Anhang C bei den angegebenen Temperaturen angewendet werden. Für die interne Qualitätskontrolle dürfen auch die Werte aus dem informativen Anhang D benutzt werden.
- d) Die angegebenen Grenzen sind berechnete Werte und können nur für Zwecke der internen Routinekontrolle benutzt werden.
- e) Für propanreiche Mischungen mit mind. 60% Propan kann diese Anforderung mit DIN EN ISO 13758:1997 überprüft werden. Hierfür können die in DIN EN ISO 3993:1995 beschriebenen Geräte benutzt werden.
- N1) UEG ist die untere Entflammbarkeitsgrenze (englisch: LFL = Lower Flammability Limit).

Prüfprotokoll zur Überwachung der Einhaltung von Anforderungswerten bei einmaliger Prüfung von Erdgas und Biogas als Kraftstoff nach DIN 51624:2008

Überprüfte Firma:

Probebehälternummer:

Nr	Eigenschaft	Prüfverfahren	Bem.	Einheit	Ablehnungsgrenzwert		Prüf-Ergebnis
					min	max	
1a	Heizwert (für Erdgas H)	DIN 51857:1997 oder DIN EN ISO 6976:2005		MJ/kg	45,7	---	
1b	Heizwert (für Erdgas L)	DIN 51857:1997 oder DIN EN ISO 6976:2005		MJ/kg	38,8	---	
2	Dichte absolut	DIN 51857:1997 oder DIN 1871 :1999 oder DIN EN ISO 6976:2005		kg/m ³	0,72	0,91	
3	Methanzahl (berechnet)	AVL-Verfahren	a,b	-	67,6	---	
4	Methangehalt	DIN EN ISO 6975:2005		% (n/n)	79,4	---	
5	Summengehalt C ₂ -KW	DIN EN ISO 6975:2005		% (n/n)		12,2	
6	Retrograde Kondensation	DIN EN ISO 6570:2005	c			---	
6a	Summengehalt > C ₂ -KW	DIN EN ISO 6975:2005	c	% (n/n)		8,7	
6b	Propangehalt	DIN EN ISO 6975:2005	c	% (n/n)		6,2	
6c	Butangehalt	DIN EN ISO 6975:2005	c	% (n/n)		2,1	
6d	Pentangehalt	DIN EN ISO 6975:2005	c	% (n/n)		1,1	
6e	Gehalt von Hexan und höheren KW	DIN EN ISO 6975:2005	c	% (n/n)		0,6	
7a	Sauerstoff-Gehalt	DIN EN ISO 6975:2005		% (n/n)		3,2	
7b	Wasserstoff-Gehalt	DIN EN ISO 6975:2005		% (n/n)		2,1	
8	Summengehalt an Stickstoff (N ₂) und Kohlen- stoffdioxid (CO ₂)	DIN EN ISO 6975:2005		% (n/n)		15,3	
9	Gehalt an Schwefelwasserstoff	DIN 51855:1999 oder E DIN EN ISO 6326-1:2005		mg/kg		7,8	
10	Gehalt an Mercaptanschwefel	DIN 51855:1999 oder E DIN EN ISO 6326-1:2005		mg/kg		9,8	
11	Gesamtschwefelgehalt ab 01.01.2009	E DIN EN ISO 6326-1:2005	d	mg/kg		11,8	
12	Wassergehalt	DIN EN ISO 18453:2006-1 oder DIN EN ISO 10101-3:1998		mg/kg		61	
13	Gehalt an Kompressorenöl und Schwebstoffen	Siehe DIN 51624:2008 Abschnitt 5.4	e	-		---	

Anmerkungen

- Die Festlegung auf 70 ist als vorläufiger Grenzwert zu verstehen. Es wird eine höhere Methanzahl (75) angestrebt. Entsprechende Untersuchungsprojekte der Gas- und Automobilindustrie sollen Realisierungsmöglichkeiten und Auswirkungen klären.
- Die notwendigen Angaben und ein Beispiel zur Berechnung befinden sich in Anhang B von DIN 51624.
- Die enthaltenen Grenzwerte sind Richtwerte, von denen anzunehmen ist, dass retrograde Kondensation nicht auftreten kann (vgl. Abschnitt 5.3 von DIN 51624).
- Die Einführung des Grenzwertes 10 mg/kg setzt für einen kleineren Marktanteil noch technische Maßnahmen voraus. Es ist erklärte Absicht, die flächendeckende Einführung des 10 mg/kg Grenzwertes mit den anderen flüssigen Kraftstoffen zu synchronisieren.
- Zur Bestimmung von Kompressorenöl und Schwebstoffen gibt es zzt. noch kein einheitliches Verfahren. Da dieser Grenzwert jedoch von allen an der Erstellung dieser Norm beteiligten Parteien als sehr wichtig eingestuft wird, gilt bis zur Fertigstellung eines geeigneten Prüfverfahrens die textlich festgehaltene Anforderung in 5.4 von DIN 51624.

Prüfprotokoll zur Überwachung der Einhaltung von Anforderungswerten bei einmaliger Prüfung von Rapsölkraftstoff nach DIN V 51605:2006

überprüfte Firma :

Probenbehälternummer :

Nr	Eigenschaft	Prüfverfahren	Bem.	Einheit	Ablehnungsgrenzwert		Prüf- Ergebnis
					min	max	
1	Visuelle Begutachtung				Frei von sichtbaren Verunreinigungen und Sedimenten sowie freiem Wasser		
2	Dichte bei 15°C	DIN EN ISO 3675:1999	a	kg/m ³	899,3	930,7	
		DIN EN ISO 12185:1997		kg/m ³	899,7	930,3	
3	Flammpunkt Pensky Martens	DIN EN ISO 2719:2003		°C	211		
4	Kinematische Viskosität bei 40 °C	DIN EN ISO 3104:1999		mm ² /s		36,4	
5	Heizwert	DIN 51900-1:2000, DIN 51900-2:2003, DIN 51900-3:2005		kJ/kg	35764		
6	Zündwilligkeit	--	b		--		
7	Koksrückstand	DIN EN ISO 10370:1995	c	%(m/m)		0,48	
8	Iodzahl	DIN EN 14111:2003		g(Iod)/100g	92		
						128	
9	Schwefelgehalt	DIN EN ISO 20846:2004		mg/kg		11,3	
		DIN EN ISO 20884:2004				11,8	
10	Gesamtverschmutzung	DIN EN 12662:1998		mg/kg		32	
11	Säurezahl	DIN EN 14104:2003		mg KOH/g		2,04	
12	Oxidationsstabilität, 110 °C	DIN EN 14112:2003		Stunden	4,9		
13	Phosphor-Gehalt	DIN EN 14107:2003	d	mg/kg		13,4	
14	Gehalt an Erdalkali (Summe Ca + Mg)	DIN EN 14538:2006	d	mg/kg		22,5	
15	Asche-Gehalt (Oxid-Asche)	DIN EN ISO 6245:2003		%(m/m)		0,013	
16	Wassergehalt	EN ISO 12937:2002		%(m/m)		0,086	

Anmerkungen

- Bezüglich der Temperaturumrechnung auf 15 °C aus bei anderen Temperaturen bestimmten Werten siehe Abschnitt 5.6.4 von DIN V 51605.
- Die Anwendbarkeit der vorhandenen Verfahren zur Bestimmung der Zündwilligkeit wird z.Z. noch geprüft; es liegen daher z.Z. noch keine vollständig abgesicherten Präzisionsdaten für den in der Norm genannten Grenzwert von 39 vor. Siehe hierzu auch Abschnitt 5.5. von DIN V 51605. Ein Ablehnungsgrenzwert kann daher z.Z. noch nicht angegeben werden.
- Die Prüfung ist an der Gesamtprobe und **nicht** am 10% Destillationsrückstand vorzunehmen.
- Abweichend von den Vorgaben in DIN EN 14107 (Phosphor) bzw in DIN EN 14538 (Erdalkali) ist die Bestimmung mit einer 1:5 Verdünnung des Probenteils vorzunehmen. Dies ist entsprechend in den Berechnungen und Ergebnisabgaben zu berücksichtigen.

Anlage 9

I. Mindestanzahl an Proben je Kraftstoffsorte und je Zeitraum (Sommer, Winter) mit Marktanteilen von 10 % und mehr nach DIN EN 14274, Ausgabe Mai 2004

Bundesland	Mindestanzahl an Proben je Ottokraftstoffsorte mit Ausnahme von Super Plus schwefelfrei ROZ 98	Mindestanzahl an Proben je Dieselmotorsorte ¹
Baden-Württemberg	27	25
Bayern	34	35
Berlin	5	4
Brandenburg	6	7
Bremen	1	1
Hamburg	3	4
Hessen	17	15
Mecklenburg-Vorpommern	4	5
Niedersachsen	20	22
Nordrhein-Westfalen	43	39
Rheinland-Pfalz	11	10
Saarland	3	2
Sachsen	9	8
Sachsen-Anhalt	5	6
Schleswig-Holstein	7	8
Thüringen	5	6
Gesamtproben	200	200

II. Mindestanzahl an Proben je Kraftstoffsorte und je Zeitraum (Sommer, Winter) mit Marktanteilen unterhalb von 10 % nach DIN EN 14274, Ausgabe Mai 2004

Bundesland	Mindestanzahl an Proben von Ottokraftstoff Super Plus schwefelfrei ROZ 98	Mindestanzahl an Proben von Ethanolkraftstoff (E85)	Mindestanzahl an Proben von Flüssiggas	Mindestanzahl an Proben je Sorte Erdgas und Biogas als Kraftstoff	Mindestanzahl an Proben von Biodiesel	Mindestanzahl an Proben von Pflanzenölkraftstoff
Baden-Württemberg	2	1	1	1	2	1
Bayern	2	1	1	1	2	1
Berlin	1	1	1	1	1	1
Brandenburg	1	1	1	1	1	1
Bremen	1	1	1	1	1	1
Hamburg	1	1	1	1	1	1
Hessen	2	1	1	1	2	1
Mecklenburg-Vorpommern	1	1	1	1	1	1
Niedersachsen	1	1	1	1	1	1
Nordrhein-Westfalen	3	1	1	1	3	1
Rheinland-Pfalz	1	1	1	1	1	1
Saarland	1	1	1	1	1	1
Sachsen	1	1	1	1	1	1
Sachsen-Anhalt	1	1	1	1	1	1
Schleswig-Holstein	1	1	1	1	1	1
Thüringen	1	1	1	1	1	1
Gesamtproben	21	16	16	16	21	16

¹Für die erstmalige Probenahme für Dieselmotorsorte nach DIN 51628 der 10. BImSchV im Jahr 2009 sollte die gleiche Mindestanzahl an Proben genommen werden, wie im Vorjahr für Dieselmotorsorte nach DIN 590 der 10. BImSchV. Für die Folgejahre sollte die Mindestanzahl an Proben gemäß 4.2 geprüft werden.

Begründung**A. Allgemeines****1. Zielsetzung und Notwendigkeit der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Durchführung der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (10. BImSchV)**

Die 10. BImSchV zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) regelt die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen. Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind die zuständigen Behörden der Länder zur Überwachung der Anforderungen der 10. BImSchV verpflichtet. Auch die Befugnis der zuständigen Behörden zur Entnahme von Stichproben bei Brenn- und Treibstoffen ist ausdrücklich in § 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 BImSchG geregelt. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift soll den zuständigen Landesbehörden Hilfestellung bei den Überprüfungen von Kraftstoffqualitäten und der Auszeichnungspflicht von Kraftstoffen leisten, um den bundeseinheitlichen Vollzug der 10. BImSchV sicherzustellen. Hierzu werden für jeden zugelassenen Kraftstoff Ablehnungsgrenzwerte angegeben sowie ein einheitliches System zur Überwachung der Kraftstoffqualität eingeführt.

Durch die Überarbeitung der 10. BImSchV wurden mehrere erstmals genormte Kraftstoffe in die Verordnung aufgenommen. Bei anderen Kraftstoffen wurden vorhandene Normen überarbeitet und diese neueren Normen verrechtlicht:

- Die Qualitätsanforderungen für Dieselmotorkraftstoff mit einem Höchstgehalt von 7 Volumenprozent Biodiesel sind in der DIN 51628, Ausgabe August 2008, festgelegt. Dieser Kraftstoff wurde in die Kraftstoffqualitätsverordnung aufgenommen. Dieselmotorkraftstoff nach den Anforderungen der DIN EN 590, Ausgabe März 2004, der zurzeit bereits gültigen Vorschrift (Biodiesel-Höchstgehalt 5 Volumenprozent) bleibt weiterhin zugelassen.
- Ethanolmotorkraftstoff (E 85) mit DIN 51625, Ausgabe August 2008.
- Pflanzenölmotorkraftstoff mit DIN V 51605, Ausgabe Juli 2006.
- Erdgas und Biogas mit der DIN 51624, Ausgabe Februar 2008, zur Verwendung als Kraftstoff. Mit dieser Norm werden erstmals Qualitätsanforderungen an Erdgas und Biogas zur Verwendung in Kraftfahrzeugen definiert.

Durch diese Änderungen der 10. BImSchV ergibt sich ein Bedarf zur Einführung von Prüfkriterien von Dieselmotorkraftstoff B7, Ethanolmotorkraftstoff, Pflanzenölmotorkraftstoff, Erdgas und Biogas als Kraftstoff, sowie der Anpassung der Prüfkriterien für Ottomotorkraftstoff, Dieselmotorkraftstoff B5 und Flüssig-

gaskraftstoff im Vergleich zur bestehenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 21. März 2002.

Parallel zu diesen Anpassungen wird ein System zur Überwachung der Kraftstoffqualität in Deutschland nach der Europäischen Norm DIN EN 14274 (Fuel Quality Monitoring System) eingeführt, womit eine Vorgabe der europäischen Kraftstoffqualitätsrichtlinie 98/70/EC, zuletzt geändert durch 2003/17/EC, erfüllt wird (Artikel 8 Nr. 2). In Verbindung mit dem FQMS wird Deutschland als großes Land eingestuft und in politische Regionen (Bundesländer) aufgeteilt. Die zu nehmende Mindestprobenzahl der Regionen wird anteilig zu der Gesamtprobenanzahl für Deutschland berechnet. Des Weiteren stellt das FQMS Anforderungen an die Qualitätssicherung bei Probennahme und Prüflaboratorien, wodurch sich ein weiterer Anpassungsbedarf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ergab. Zur Erfüllung der europäischen Kraftstoffqualitätsrichtlinie haben die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich über die Kraftstoffqualität zu berichten - der Abgabetermin für die Länder zur Erfüllung dieser Berichtspflicht wird in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift festgelegt.

2. Alternativen, Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Zur Erreichung der o.g. Ziele gibt es keine Alternative.

3. Kosten und Preiswirkungen

a) Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für den Bundeshaushalt entstehen keine Kosten. Für die Haushalte der für die Überwachung nach § 52 BImSchG zuständigen Länder oder Kommunen hat diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gegenüber der bisherigen Regelung keine Auswirkungen, da die für die Überwachung zuständigen Behörden nach § 52 BImSchG unabhängig von der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Überwachung der 10. BImSchV verpflichtet sind. Die Allgemeinen Verwaltungsvorschrift soll lediglich den zuständigen Landesbehörden Hilfestellung bei den Überprüfungen von Kraftstoffqualitäten und der Auszeichnungspflicht von Kraftstoffen leisten, um den bundeseinheitlichen Vollzug der 10. BImSchV sicherzustellen.

b) Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Kosten für die Wirtschaft ergeben sich aus der 10. BImSchV im Zusammenhang mit § 52 BImSchG, unabhängig von der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Überwachung der 10. BImSchV, da diese nur den bundeseinheitlichen Vollzug regelt. Unbeschadet dieser Sachlage entstehen der Wirtschaft durch die Kraftstoffqualitätsuntersuchungen, gemessen an den Gesamtkosten, nur minimale zusätzliche Kosten in einer Größenordnung von 500 € bis 1000 € pro Stichprobe.

Demnach entstehen geringfügige Kosten u.a. für die Wirtschaft, einschließlich mittel-ständischer Unternehmen. Veränderungen der Einzelpreise in Folge von Kostenüberwälzungen sind unwahrscheinlich. Das allgemeine Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau werden nicht beeinflusst.

4. Bürokratiekosten

Durch die Bundeseinheitliche Lösung in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wird ein schon bestehender Rechtszustand nachvollzogen und für einen einheitlichen Vollzug gesorgt. Informationspflichten für Wirtschaft, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger werden daher durch die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift weder eingeführt, noch abgeschafft.

Die ausländische Wirtschaft ist nicht betroffen. Daher entstehen für diese auch keine Bürokratiekosten.

5. Gleichstellung von Frauen und Männern

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:

NKR-Nr. 954 Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des o.g. Regelungsvorhabens auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf Informationspflichten der Wirtschaft, Verwaltung, Bürgerinnen und Bürger.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Wittmann
Berichtersteller